Stadt Hildesheim

Begründung
zur 1. Änderung des Bebauungsplans HW/HT 291 „Trillkegut“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

1. Allgemeines

1.1 Lage des Plangebiets

Bei der 1. Änderung handelt es sich um einen Teilbereich des Bebauungsplanes HW/HT 291 „Trillkegut“. Sie umfasst im Wesentlichen Flächen zwischen dem Gelände der Trillke-Wohnen e. G. und der Siegfried-Kamp-Straße.

1.2 Vorhandene Nutzung

Das Baugebiet befindet sich bereits in der Anfangsphase der Realisierung. Es ist stellenweise durchgrünt und mit Einzelbäumen und Baumgruppen besetzt. Die umgebende Bebauung ist im Wesentlichen durch Wohnnutzung geprägt.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum eines Erschließungsträgers, privater Personen, der Paul-Feindt-Stiftung, der Stadt oder der Johannishofstiftung.

1.4 Darstellung im Flächennutzungsplan

In der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Trillkegut“, die bereits seit dem 03.01.2002 rechtswirksam ist, wird die Fläche des Planänderungsbereichs als Wohnbaufläche dargestellt.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Das städtebauliche Konzept für den Bereich des Bebauungsplans HW/HT 291 sieht die Entwicklung eines Wohngebietes mit Einfamilienhausbebauung vor. Auf Grund der hohen Wertigkeit des Plangebietes im Sinne des Naturschutzes sollen Flächen, auf denen besonders geschützte Tierarten leben, sowie Flächen mit schützenswerter Gehölzsubstanz von einer Bebauung freigehalten werden und vorhandene Gehölze geschützt werden. Gegenüber der rechtsverbindlichen Urfassung des Bebauungsplans werden mit dieser Änderung die Flächen des reinen Wohngebiets zugunsten eines öffentlichen Spielplatzes und erweiterter Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft reduziert. Darüber hinaus wird die öffentliche Verkehrsfläche so gestaltet, dass nunmehr auf den Erwerb einer Teilfläche aus dem Grundstück Brehmestraße 46 verzichtet werden kann.

Die Änderungen resultieren aus dem Kompromiss, der auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Hildesheim vom 26.05.2003 zwischen der Johannishofstiftung zu Hildesheim, der Stadt Hildesheim, der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Trillke GmbH & Co. KG und der Trillke-Wohnen e. G. mit notariellem Vertrag vom 29.08.2003 geschlossen wurde.

3. Planinhalt

3.1 Art der Nutzung

Die Bauflächen werden als reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO festgesetzt, da sich diese Flächen in ruhiger Lage befinden und auch auf allen Nachbargrundstücken reine Wohnnutzung stattfindet.

3.2 Maß der Nutzung

Die festgesetzten Maße der baulichen Nutzung entsprechen im Wesentlichen der benachbarten Bebauung.

Die Grund- und Geschossflächenzahlen orientieren sich an einer Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern, die in der Regel mit dem Wert 0,3 gut auskommen.

Um den städtebaulich gewünschten Charakter als Einfamilienhausgebiet sicherstellen zu können und aber auch Einliegerwohnungen für Eltern oder Kinder zu ermöglichen, wird die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei begrenzt.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Ziel des Bebauungsplanes ist es, ein hochwertiges Wohnen mit intensiven Bezügen zwischen den privaten Innenräumen der Wohnungen, den privaten Gärten und den vorhandenen Grünflächen zu erreichen. Dem gemäß werden durch Bauweise und Baugrenzen Grundstrukturen definiert, die auch eine gezielte Freihaltung privater Grundstücksflächen berücksichtigen.

Dem Bebauungsvorschlag entsprechend wird die offene Bauweise festgesetzt und als Einzel- und Doppelhausbebauung konkretisiert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ausschließlich durch Baugrenzen bestimmt. Der Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen beträgt in der Regel 3 m.

Dem Flächenzuschnitt und der Himmelsrichtung entsprechend wird eine Regeltiefe von 15 m vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die Bereiche, in denen sich künftig sinnvoller Weise nur Hausgärten befinden sollten, von der Bebauung freigehalten werden.

3.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Um sicherstellen zu können, dass Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen in angemessenen Abständen zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden und somit die Möglichkeit besteht, durch Eingrünung eine Auflockerung, Gliederung und Abschirmung zwischen den unterschiedlichen versiegelten und bebauten Flächen herzustellen, werden diesbezüglich besondere Abstandsregelungen getroffen.

Garagen werden an der Zufahrtsseite ab einem Mindestabstand von 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen zugelassen. An Seiten und Rückwänden von Garagen ist ein Mindestabstand von 2 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Der Mindestabstand von 5 m für Garagen an der Zufahrtsseite soll neben gestalterischen Erwägungen vor allem auch dazu dienen, dass vor der Garage ein zweiter Pkw abgestellt werden kann.

Nebenanlagen mit mehr als 15 cbm Bruttorauminhalt werden ab einem Mindestabstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu öffentlichen Grünflächen zugelassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass größere Nebenanlagen, die in Wohngebieten häufig als Fremdkörper wirken können, von ihrer Erscheinung her nicht zu dominant in den öffentlichen Raum hineinwirken. Im Einzelfall können bis auf zwei 2 m verringerte Abstände zugelassen werden, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Von dieser Kannbestimmung soll nur in Verbindung mit einer Auflage zur abschirmenden Begrünung gemäß § 14 Abs. 3 NBauO Gebrauch gemacht werden.

3.5 Örtliche Bauvorschrift

Die Bebauungsplanänderung enthält gem. § 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Festsetzungen örtliche Bauvorschriften. Diese Bauvorschriften werden unverändert aus der rechtsverbindlichen Urfassung des Bebauungsplans übernommen.

3.5.1 Traufhöhe

Die maximal zulässige Traufhöhe im reinen Wohngebiet beträgt 4 m. (örtliche Bauvorschrift Ziffer 1). Die Begrenzung der Traufhöhe ist erforderlich, da zu hohe Außenwände die Maßstäblichkeit in der Gestaltung des künftigen Baugebietes sprengen würden. Das gewählte Maß von 4 m entspricht der Traufhöhe einer ortsüblichen eingeschossigen Bebauung und nimmt damit Rücksicht auf die Anpassung an die vorhandene Bebauung in der näheren Umgebung.

Das Ziel, ein homogenes Baugebiet zu schaffen, könnte dadurch unterlaufen werden, dass durch eine teilweise Freilegung des Kellergeschosses an der entsprechenden Hausseite der Eindruck eines um ein Geschoss höheren Gebäudes entsteht. Daher werden solche Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche nicht zugelassen (örtliche Bauvorschrift Ziffer 1). Kellerlichtschächte werden dadurch nicht ausgeschlossen, soweit durch sie nicht der Eindruck einer höheren Außenwand entsteht.

3.5.2 Firsthöhe

Da mit der Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse allein noch nicht die Höhe der künftigen Gebäude wirksam begrenzt werden kann, ist es erforderlich, auch eine maximal zulässige Firsthöhe festzusetzen, um damit sicherstellen zu können, dass einzelne Gebäude nicht unangemessen hoch die Nachbarbebauung überragen. Die festgesetzte Höhe von 9 m entspricht der Firsthöhe einer ortsüblichen eingeschossigen Bebauung (örtliche Bauvorschrift Ziffer 2)

3.5.3 Drempel

Drempel ermöglichen einen geräumigeren Ausbau des Dachgeschosses. Um jedoch störende Verzerrungen der Maßstäblichkeit in der Fassadengliederung zu vermeiden, wird die zulässige Drempelhöhe auf 60 cm begrenzt (örtliche Bauvorschrift Ziffer 3). Da die Drempelhöhe an der Außenwand zwischen der Oberfläche des Dachgeschossrohfußbodens und der Unterseite der Dachsparren zu messen ist, ergibt sich konstruktionsbedingt je nach Stärke der Außenwand eine innere Ausbauhöhe des Drempels von gut 80 bis 90 cm. Dieses Maß ist ausreichend, um auch im Dachgeschoss bedarfsgerecht und wirtschaftlich Wohnraum schaffen zu können.

3.5.4 Dachform und Dachneigung

In den angrenzenden bebauten Gebieten sind weitestgehend nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer vorhanden. Als Dachform werden daher der vorhandenen Struktur entsprechend geneigte Dächer in verschiedensten Formen zugelassen. Lediglich Pultdächer werden ausgeschlossen. Für Gebäude mit zwei gegeneinander ansteigenden, nur leicht versetzten Pultdächern, die aber in der Gesamtform einem Gebäude mit Satteldach sehr nahe kommen, wäre im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 56 Abs. 2 NBauO denkbar.

Ein zu weiter Rahmen für die zulässige Dachneigung würde krasse Gegensätze ermöglichen, was hier im Sinne einer harmonischen Dachlandschaft vermieden werden soll. Dem gemäß wird die zulässige Dachneigung auf 30° - 42° festgeschrieben.

Da Garagen und Nebenanlagen in der Regel das Ortsbild weniger stark beeinflussen, werden für solche Gebäude beispielsweise auch Flachdächer und flachgeneigte Dächer zugelassen.

Nebenanlagen mit bis zu 15 cbm Bruttorauminhalt sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile allgemein genehmigungsfrei. Da solche Nebenanlagen auch in der Regel nicht sehr auffällig sind, wird die Dachform für diese freigestellt (örtliche Bauvorschrift Ziffer 4).

3.5.5 Dachoberfläche

Als Material der Dachoberfläche werden der regionaltypischen Bauweise entsprechend rote bis rotbraune, nicht glänzende Tondachpfannen oder dieser Farbe und Form entsprechende andere Materialien (örtliche Bauvorschrift Ziffer 5) zugelassen.

Im Sinne des Umweltschutzes werden Teile der Dacheindeckung, die der Energiegewinnung dienen, ausgenommen. Da gläserne Teile der Dachabdeckung in der Regel nicht störend, sondern eher auflockernd wirken, und um den Bau von Wintergärten nicht zu erschweren, werden auch gläserne Teile der Dachabdeckung ausdrücklich zugelassen. Da kleinere Nebenanlagen ohnehin kaum in Erscheinung treten, wird für diese das Material und die Farbe der Dachoberfläche freigestellt. Da für Garagen und Nebenanlagen auch Flachdächer zulässig sind und diese nicht mit Dachpfannen gedeckt werden können, werden hierfür auch begrünte Dächer zugelassen.

3.5.6 Dachgestaltung

Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen in der Summe ihrer Breiten auf einer Dachseite höchstens 60% der Trauflänge dieser Dachseite betragen (örtliche Bauvorschrift Ziffer 6). Zwerchgiebel gelten nicht als Dachaufbauten im Sinne dieser Vorschrift. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von den Ortgängen, der Traufe und dem First gewährleisten ein Mindestmaß an Geschlossenheit in der Wirkung des Hauptdaches und tragen dazu bei, eine möglichst ruhige Dachlandschaft gewährleisten zu können.

3.5.7 Einfriedungen

Das private Grün in den Vorgärten von Wohngrundstücken trägt wesentlich zu einer aufgelockerten, lebendigen Gestaltung und einer angenehm empfundenen Atmosphäre des Wohnumfeldes bei. Wände und Mauern, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen stehen, wirken dagegen starr, abweisend und unfreundlich.

Manche Bewohner legen aber großen Wert auf einen wirkungsvollen Sichtschutz. Daher sollen hohe geschlossene Einfriedungen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Um aber gestalterische Beeinträchtigungen des öffentlichen Raums vermeiden zu können, wird für über 0,8 m hohe, sichtundurchlässige Wände und Mauern ein Mindestabstand von 2 m vorgeschrieben. Um dabei eine harmonische Einbindung gewährleisten zu können, wird weiterhin vorgeschrieben, dass die Abstandsflächen mit Sträuchern zu bepflanzen sind.

3.5.8 Antennen

Insbesondere Parabolantennen können als weithin sichtbare fremde Elemente das Ortsbild stören.

Durch den Ausschluss solcher Antennen oberhalb des Firstes soll eine Beeinträchtigung der Dachlandschaft vermieden werden. Weiterhin sind zur Harmonisierung des Erscheinungsbildes Parabolantennen in ihrer Farbgebung dem Gebäudeteil anzupassen, in dessen Höhe sie angebracht sind. Bei einer Anbringung der Antennen mit einem Abstand von mindestens 1,50 m vom Dachfirst ist erfahrungsgemäß der Empfang der Satellitenprogramme einwandfrei möglich. Damit ist das Grundrecht der Informationsfreiheit in diesem Fall nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz trotz der aus stadtgestalterischen Gründen getroffenen Regelung gewährleistet.

Bisher gab es lediglich Probleme bei Amateur-Funkantennen, die hier in der Tat nur dann eine ausreichende Empfangsqualität liefern, wenn sie die Dachflächen überragen. Solche Antennen werden daher bewusst durch die betreffende Vorschrift nicht ausgeschlossen.

3.5.9 Stellplätze und Zufahrten

Um den Grad der Bodenversiegelung zu begrenzen, sind Pkw-Stellplätze sowie Zufahrten von Stellplätzen, Garagen und Carports wasserdurchlässig zu befestigen (örtliche Bauvorschrift Ziff. 9).

3.5.10 Ordnungswidrigkeiten

Auf die Bußgeldvorschrift des § 91 NBauO wird verwiesen (örtliche Bauvorschrift Ziffer 10), da der Verweis in der örtlichen Bauvorschrift notwendig ist, um ein Zuwiderhandeln als Ordnungswidrigkeit verfolgen zu können.

4. Anpflanzen von Bäumen

Um eine angemessene Durchgrünung des Baugebietes sicherzustellen und einen notwendigen Teil des Ausgleichs für zu erwartende Eingriffe in den Naturhaushalt gewährleisten zu können, werden Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen getroffen.

Innerhalb des Baugebietes werden die anzupflanzenden Bäume nicht lokalisiert, um die freie Gestaltungsmöglichkeit der künftigen Eigentümer nicht einzuschränken. In diesem Sinne wird über eine textliche Festsetzung die Mindestbegrünung rein quantitativ festgesetzt. Dem gemäß ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum oder ein mittelhoch- oder hochwüchsiger standortgerechter Laubbaum anzupflanzen (textliche Festsetzung Nr. 3 Satz 1). Eine beispielhafte Auswahl solcher Laubbäume ist in der Anlage 1 zu dieser Begründung enthalten. Vorhandene Bäume, die von ihrer Art her der Festsetzung entsprechen, können auf die Anzahl der anzupflanzenden Bäume angerechnet werden.

An den Stellen, wo Bäume zur Auflockerung und Gliederung öffentlicher Parkierungsflächen gepflanzt werden sollen, werden sie mit den entsprechenden Planzeichen festgesetzt. An diesen Stellen sind hochwüchsige standortgerechte heimische Laubbäume anzupflanzen (textliche Festsetzung Nr. 3 Satz 2).

Um die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme sicherzustellen, wird festgesetzt, dass diese Bäume auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind (textliche Festsetzung Nr. 3 Satz 3).

Um ein artgerechtes Wachstum dieser Bäume gewährleisten zu können und damit auch den gewünschten Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt sicherzustellen, wird weiterhin festgesetzt, dass im Stammbereich der Bäume mindestens 9 m² unversiegelt sein und vor Bodenverdichtung geschützt werden müssen (textliche Festsetzung Nr. 3 Satz 4).

5. Erhalt von Bäumen

Um das Orts- und Landschaftsbild hinsichtlich prägender Großbäume zu bewahren, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, hat die Stadt Hildesheim im März 1994 eine Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen erlassen. Darin wird insbesondere ein Schutz von Bäumen für den Trillkebereich festgelegt. Dieser Schutz gilt für Laubbäume, Eiben, Schwarzkiefern und Lärchen mit einem Stammumfang von >= 60 cm gemessen in 100 cm Höhe. Der Schutz gilt nicht für Obstbäume außer Esskastanien und Wallnussbäume.

Aus städtebaulicher Sicht erhaltenswerte Einzelbäume werden zudem noch zur Erhaltung festgesetzt.

6. Öffentliche Grünfläche

Der Bebauungsplan enthält in seinem südwestlichen Bereich eine öffentliche Grünfläche, in der auch einige Spielgeräte aufgestellt werden sollen. Hierbei soll es sich nicht um einen offiziellen öffentlichen Kinderspielplatz handeln, sondern nur um eine Wiederherstellung der Spielmöglichkeiten, die hier in der ehemaligen Kleingartenanlage bestanden haben. Es soll sich dabei lediglich um einen adäquaten Ersatz handeln. Ein höherer Ausbaustandard wird nicht angestrebt.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze wird mit dieser Fläche den Spiel- und Bewegungsbedürfnissen der Kinder auf andere Weise gleichwertig entsprochen, so dass hier kein regulärer Kinderspielplatz angelegt zu werden braucht.

7. Erschließung

Die Bauflächen im Planänderungsbereich werden über einen befahrbaren Wohnweg von der Brehmestraße her an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Brehmestraße schließt östlich an die B 243 - Alfelder Straße – an.

Öffentliche Parkplätze sind an dem befahrbaren Wohnweg vorgesehen. Die Anzahl der Parkplätze wird etwa bei einem Drittel der Zahl der zu erwartenden Wohneinheiten liegen. Dieses Maß entspricht dem Höchstwert gemäß den Empfehlungen zur Anlage von Erschließungsanlagen (EAE 85/95) und berücksichtigt damit den gewachsenen Motorisierungsgrad der Bevölkerung. Private Einstellplätze sind in einer den Ausführungen zur Niedersächsischen Bauordnung entsprechenden Anzahl auf den Baugrundstücken herzustellen.

Die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom erfolgt durch die EVI (Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG), die ihr vorhandenes Netz hier erweitert. Das Schmutzwasser wird der zentralen Schmutzwasserkanalisation zugeleitet. Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen aus dem Plangebiet ausreichend reinigen.

Gemäß dem Gutachten von Prof. Dr. Billib, Februar 1993, Seite 4, 2. Absatz, sollte im Gebiet der Stadt Hildesheim mit Ausnahme der Innerste Aue eine Oberflächenversickerung nicht praktiziert werden. Das Niederschlagswasser soll daher getrennt vom Schmutzwasser über den Trillkebach der Innerste zugeführt werden.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Rohrleitungen ungedrosselt in den Trillkebach, der den Vorfluter der Regenwasserkanalisation darstellt. Eine Rückhaltung ist nicht erforderlich. Für die Einleitung des Oberflächenwassers ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

8. Altlasten

Südlich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung Nr. 9 „Ulmenweg". Gemäß Kurzbericht der Firma Geo-Informetric vom 08.02.2001 können keine Auswirkungen, die auf eine mögliche Beeinflussung auf das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes HW/HT 291 schließen lassen, von der Altablagerung abgeleitet werden. Dieser Bewertung schließt sich auch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde an.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde bereits im Urplan HW/HT 291 unter Ziffer 12 ausführlich eingegangen.

Empfehlungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurden in der Planung berücksichtigt und durch entsprechende Festsetzungen rechtlich fixiert. Weitere Vermeidungen durch Eingriffe in den Naturhaushalt werden in dieser 1. Änderung durch Verringerung der Bauflächen erzielt.

10. Durchführung und Kosten

Über einen Erschließungsvertrag wird sichergestellt, dass die Erschließungsanlagen nach ihrer endgültigen Herstellung kostenfrei in das Eigentum der Stadt Hildesheim übergehen.

11. Verfahren

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	22.09.2003
Unterrichtung und Erörterung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	29.09.2003 - 24.10.2003
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	23.02.2004 - 29.03.2004
öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	24.02.2004 - 23.03.2004

Der Entwurf dieser Begründung wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 02.04.2004

Im Auftrage

(Kraaz)

Der Rat der Stadt Hildesheim hat diese Begründung in seiner Sitzung am 12.05.2004 beschlossen.

Hildesheim, den 13.05.2004

(Dr. Kumme)
Oberbürgermeister

STADT HILDESHEIM 43

(Dr. Deufel)
Oberstadtdirektor

Anlage 1
zur Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes HW/HT 291 „Trillkegut“

Beispielhafte Auswahl standortgerechter Laubgehölze

Laubbäume heimischer Arten:

- Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus)
- Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)
- Eberesche	(Sorbus aucuparia)
- Esche	(Fraxinus excelsior)
- Hainbuche	(Carpinus betulus)
- Walnussbaum	(Juglans regia)
- Linde	(Tilia cordata)
- Rosskastanie	(Aesculus hippocastaneum)

Am Gewässerrand:

- Esche	(Fraxinus excelsior)
- Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
- Silberweide	(Salix alba)

Schnittheckenpflanzen:

- Feldahorn	(Acer campestre)
- Berberitze	(Berbens thunbergii)
- Hainbuche	(Carpinus betulus)
- Weißdorn	(Crataegus monogyna)
- Rotbuche	(Fagus silvatica)
- Linguster (halb immergrün)	(Lingustrum vulgare Artrovierens)

Immergrüne Laubsträucher:

- Himalajaberberitze	(Berberis hookeri)
- Buchsbaum	(Buxus sempervirens arborescens)
- weidenblättrige Strauchmispel	(Cotoneaster salicifolius floccosus)
- Stechpalme, Waldhülse	(Ilex aquifolium)
- kleinblättrige Hülse	(Ilex crenata convexa)
- Mahonie	(Mahonia aquifolium)
- Kirschlorbeer	(Prunus laurocerasus)
- Feuerdorn	(Pyracantha)
- Osterschneeball	(Viburnum burkwoodii)
- runzelblättriger Schneeball	(Viburnum rhytidophyllum)

Apfelbäume:

- Cox Orange
- Gloster
- Jakob Fischer
- Jakob Lebel
- Roter Boskoop
- Finkenwerder Prinzenapfel
- Geheimrat Oldenburg
- Gelber Edelapfel
- Kaiser Wilhelm
- Klarapfel
- James Grieve
- Ontario

Süßkirschen:

- Große Prinzessin
- Schneiders Späte Knorpelkirsche
- Kassins Frühe Herzkirsche
- Büttner's Rote Knorpelkirsche

Pflaumen/Zwetschen:

- Große Grüne Reneclaude
- Hauszwetsche
- Mirabelle aus Nancy
- Ontariopflaume

Birne:

- Clapp's Liebling
- Gute Luise